

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 10. Oktober 1956 zur Bildung einer Zentralabteilung Fachschul fern- und -abendstudium im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau (GBl. II S. 379);

die Anordnung vom 1. April 1957 zur Bildung einer Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie (GBl. II S. 151) und

§§ 21 bis 23 der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. I S. 609).

Berlin, den 10. Februar 1960

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
I. V.: D a h l e m
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung
Über die Gründung des Zentralamtes
für Fernleitungsanlagen.**

Vom 23. Februar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird das Zentralamt für Fernleitungsanlagen als Sonderamt der Deutschen Post gegründet. Es führt die Bezeichnung „Deutsche Post, Zentralamt für Fernleitungsanlagen“ (nachstehend Zentralamt genannt). Im Zentralamt werden das bisherige Amt für Fernnetz, der VEB Fernmeldekabel-Anlagenbau und das Aufgabengebiet Fernmelde-Weitverkehr des Projektierungsbüros der Deutschen Post zusammengefaßt.

(2) Das Zentralamt untersteht dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Zu den Aufgaben des Zentralamtes gehören insbesondere:

- die Planung der Fernleitungsanlagen der Deutschen Post,
- die Projektierung und der Bau von Fernkabelanlagen und deren übertragungstechnische Einrichtungen für die Deutsche Post,
- die Projektierung und der Bau von Fernkabelanlagen für andere Bedarfsträger,
- die Koordinierung der geplanten Kabelbauvorhaben anderer Bedarfsträger mit denen der Deutschen Post im Rahmen der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegten oder vereinbarten Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365),
- die Festlegung der Grundsätze für den Betrieb der Fernleitungsanlagen der Deutschen Post. § *

§ 3

(1) Für die Leitung und Struktur des Zentralamtes gilt das vom Minister für Post- und Fernmeldewesen zu erlassende Statut der Deutschen Post.

(2) Der Leiter des Zentralamtes wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen ernannt und abberufen.

§ 4

Das Zentralamt wird im Rechtsverkehr durch seinen Leiter vertreten.

§ 5

Für das Zentralamt sind die Bestimmungen der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) anzuwenden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1960

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
I. V.: S e r i n e k
Staatssekretär

**Anordnung
über Gutachter, Wäger und Probenehmer
für Frischobst, Frischgemüse und Kartoffeln.**

Vom 24. Februar 1960

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Gutachter, Wäger und Probenehmer für
Frischobst, Süd- und Trockenfrüchte,
Frischgemüse, Nüsse,
Wildfrüchte, Schalenobst,
Pilze, Kartoffeln,
Weintrauben,

die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Beziehungen von Produktions- und Handelsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik tätig werden, müssen von der intercontrol GmbH, Deutsche Warenkontrollgesellschaft, Berlin (nachstehend intercontrol genannt), bestätigt sein.

(2) Personen, die entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung bestätigt sind, dürfen die Bezeichnung

„von der intercontrol bestätigter Gutachter
(Wäger, Probenehmer) für.....“⁴ⁱ
führen.

§ 2

Als Gutachter, Wäger, Probenehmer darf nur bestätigt werden, wer

- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
- seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion sorgfältig und zuverlässig ausüben wird;
- über die erforderlichen Sachkenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügt und eine ausreichende Berufspraxis nachweisen kann.

§ 3

(1) Bei den Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, ist ein Ausschuß zu bilden, dessen Aufgabe es ist, die von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, für die Tätigkeit als Gutachter, Wäger, Probenehmer vorgeschlagenen Personen auf die im § 2 genannten Voraussetzungen zu prüfen.